

Kurztitel

Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 193/2014

§/Artikel/Anlage

Art. 26

Inkrafttretensdatum

01.12.2014

Text**Artikel 26****Kosten**

Wenn die betreffenden Vertragsparteien zweiseitig nichts anderes vereinbart haben,

- a) gehen übliche bei der Unterstützungsleistung entstehende Kosten zu Lasten des ersuchten Staates;
- b) gehen außergewöhnliche bei der Unterstützungsleistung entstehende Kosten zu Lasten des ersuchenden Staates.